

Geschäftsordnung des Vorstands der **Tele Columbus AG**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
§ 1 Pflichten und Aufgabenverteilung	3
§ 2 Vorsitzender des Vorstands	5
§ 3 Vorstandsbeschlüsse	6
§ 4 Vorstandssitzungen	7
§ 5 Berichterstattung	8
§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte	10
§ 7 Unterlagen	11
§ 8 Interessenkonflikte, Mitteilungspflichten, Nebentätigkeiten	12
§ 9 Übrige Gesellschaftsorgane	13
§ 10 Inkrafttreten; Änderungen der Geschäftsordnung	13

Vorbemerkung

Zur Regelung der inneren Ordnung des Vorstands der Tele Columbus AG ("Gesellschaft") mit Sitz in Berlin hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 10. September 2014 im Einklang mit § 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ("Satzung") die Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen. Aufgrund gesetzlicher und personeller Veränderungen hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung des Vorstands überarbeitet und in seiner Sitzung am 03.03.2020 die vorliegende Neufassung verabschiedet. Die Geschäftsordnung des Vorstands tritt am 03.03.2020 in Kraft.

§ 1 Pflichten und Aufgabenverteilung

- (1) Dem Vorstand obliegt **die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft** und, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, der direkt oder indirekt von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 1 Aktiengesetz ("**Tochterunternehmen**") und, gemeinsam mit der Gesellschaft, "**TC-Gruppe**").

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Der Vorstand ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der **Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung**. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung oder diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben. Der Vorstand wird außerdem die Empfehlungen des **Deutschen Corporate Governance Kodex** befolgen, soweit sich nicht aus der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 Aktiengesetz etwas anderes ergibt.

- (2) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (**Diversity**) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die **Gesamtverantwortung** für die Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm zugewiesenen **Geschäftsbereich in eigener Verantwortung**; es hat dabei stets das Gesamtwohl der Gesellschaft im Auge zu behalten. Die Zuweisung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem **Geschäftsverteilungsplan**, der mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgestellt wird und mit dessen Zustimmung jederzeit geändert werden kann. Der Geschäftsverteilungsplan in seiner derzeit geltenden Fassung ist dieser Geschäftsordnung als **Anlage** beigefügt. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche, so entscheidet hierüber der Gesamtvorstand oder, sofern ein betroffenes Vorstandsmitglied es verlangt, der Aufsichtsrat.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied muss Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen, wenn sie **von besonderer Bedeutung**, insbesondere mit **außergewöhnlichen Auswirkungen auf oder Risiken für die Gesellschaft** oder die TC-Gruppe behaftet sind. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
- (6) Die **Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang** vor den Interessen der einzelnen Geschäftsbereiche, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (7) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das jeweilige Vorstandsmitglied mit dem oder den für jene(n) andere(n) Geschäftsbereich(e) zuständigen Vorstandsmitglied(ern) abstimmen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Vorstandsmitgliedern nicht zustande, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Fall hat die Maßnahme oder das Geschäft bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (8) Zudem ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine **Beschlussfassung des Gesamtvorstands** herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (9) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat **zum Wohl des Unternehmens** eng zusammen.

- (10) Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (11) Den Vorstandsmitgliedern ist bekannt, dass mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen mit finanzierenden Banken wesentliche Kreditverträge sowie eine Vielzahl von Besicherungsverträgen abgeschlossen haben, die Beschränkungen der Geschäftstätigkeit und laufende Verpflichtungen für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen, insbesondere Informationspflichten, enthalten ("**Finanzierungsverträge**"). Darüber hinaus werden bestimmte Finanzverbindlichkeiten möglicherweise in Zukunft durch die Ausgabe einer Unternehmensanleihe refinanziert, die der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen weitere Beschränkungen auferlegen können. Mit Blick auf die Finanzierungsverträge können in der Zukunft zusätzliche Refinanzierungsmaßnahmen umgesetzt werden, sei es durch Kapitalmarktmaßnahmen oder auf andere Weise. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzierungsverträge verantwortlich und wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen sicherstellen.
- (12) Der Vorstand regelt seine Angelegenheiten **in deutscher Sprache**. Soweit jedoch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind oder ein Vorstandsmitglied dies sonst verlangt, ist die englische Sprache zu verwenden. Vorbehaltlich gesetzlicher Erfordernisse sind Beschlüsse und Protokolle immer in deutscher Sprache abzufassen.

§ 2 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen **Vorsitzenden des Vorstands** bestellen.
- (2) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt es, auf die **Einheitlichkeit der Leitung und Geschäftsführung** und deren Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gesamtvorstandes hinzuwirken. Er koordiniert die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und organisiert die gegenseitige Vertretung im Fall von Abwesenheiten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist er berechtigt, jederzeit von den übrigen Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche zu verlangen. Darüber hinaus kann er verlangen, vor der Umsetzung bestimmter Maßnahmen oder bestimmter Arten von Maßnahmen in die Entscheidung einbezogen zu werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ihrerseits verpflichtet, den Vorsitzenden laufend **über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten.**
- (4) Dem **Vorsitzenden des Vorstands** obliegt die Federführung für den Vorstand in der **Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat** und dessen Mitgliedern. Ihm obliegen insbesondere die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat sowie die Einholung von Zustimmungen des Aufsichtsrats. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
- (5) **Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand** und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 3 Vorstandsbeschlüsse

Eines Beschlusses des Gesamtvorstands bedürfen:

- (1) Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie;
- (2) alle Angelegenheiten, die anderen Organen der Gesellschaft zu unterbreiten sind;
- (3) alle Angelegenheiten, die mehrere Marken oder Geschäftsbereiche betreffen oder grundsätzliche Bedeutung haben;
- (4) die Aufstellung des jährlichen Budgets (einschließlich des jährlichen Investitions-, Finanz- und Personalplans) sowie alle wesentlichen Abweichungen vom jährlichen Budget;
- (5) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;
- (6) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
- (7) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- (8) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;

- (9) alle übrigen Angelegenheiten, wenn das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorsehen oder ein Vorstandsmitglied eine solche verlangt.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, **in der Regel jedoch mindestens alle zwei Wochen**, statt. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mit einer Ladungsfrist von zwei Tagen einberufen. Mit der Einberufung zu einer Vorstandssitzung ist deren Tagesordnung zu versenden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen, soweit sachdienlich, schriftliche Unterlagen vorbereitet werden, die mit der Einberufung zur Sitzung versandt werden.
- (2) **Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.** Er legt die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte und die Art und die Reihenfolge der Beschlussfassung fest. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sind, an den Sitzungen teilnehmen und zu bestimmten Tagesordnungspunkten Auskunft geben. Er kann darüber hinaus die Beratung und Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach billigem Ermessen vertagen, es sei denn, dass der Tagesordnungspunkt nach Auffassung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder keinen Aufschub duldet.
- (3) **Der Vorstand ist beschlussfähig**, wenn **mindestens zwei Drittel (2/3) seiner Mitglieder anwesend sind**. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des Vorstands können auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Audiokonferenz stattfinden.
- (4) Wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht und in einer Sitzung nicht nach Absatz (3) beschlussfähig ist, muss unverzüglich innerhalb einer Woche eine weitere Sitzung mit der identischen Tagesordnung einberufen werden. In der so einberufenen Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre Stimme auf andere Weise abgeben.
- (5) Die **Beschlüsse** des Vorstands werden **mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen** gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere

Mehrheit vorschreibt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse fest.

- (6) Soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, können **Beschlüsse auch in Telefon- oder Videokonferenzen** oder außerhalb von Sitzungen **schriftlich**, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) gefasst werden.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit unter Angabe der Gründe die **Einberufung einer Sitzung** des Vorstands zu verlangen oder diese selbst einzuberufen. Weitere Personen können hinzugezogen werden, soweit alle anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind; ein Stimmrecht steht solchen Personen nicht zu.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine **Niederschrift** anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Der Vorsitzende kann einen **Protokollführer** bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören muss. Die Niederschrift wird **vom Gesamtvorstand unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern in Abschrift übermittelt** oder auf andere Weise zugänglich gemacht. Über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse (z.B. telefonisch oder per E-Mail im Umlaufverfahren) sind schnellstmöglich Protokolle anzufertigen. Diese sind zeitnah vom Gesamtvorstand zu unterzeichnen.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Der Vorstand **berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich**, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, sowie über die Risikolage und das Risikomanagement.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat ferner in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den **Jahresabschluss** verhandelt wird, über die **Rentabilität der Gesellschaft**, insbesondere die **Rentabilität des Eigenkapitals**.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat außerdem regelmäßig, **mindestens vierteljährlich**, über den **Gang der Geschäfte**, insbesondere über

Auftragseingang, Umsatz und Ergebnis, und die Lage der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung bestehender Finanzierungsverträge.

- (4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat des Weiteren möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen, über **Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können**.
- (5) Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats **aus sonstigen wichtigen Anlässen** zu berichten; als wichtiger Anlass ist insbesondere ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.
- (6) Die Berichte des Vorstands haben auch auf Tochter- und ggf. auf Gemeinschaftsunternehmen einzugehen.
- (7) Die Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat soll mit Ausnahme des Berichts nach § 90 Abs. 1 S. 3 Aktiengesetz **in der Regel in Textform** erfolgen.
- (8) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat jährlich rechtzeitig vor der letzten planmäßigen Aufsichtsratssitzung den **Entwurf des jährlichen Budgets** (einschließlich des jährlichen Investitions-, Finanz- und Personalplans) für das folgende Geschäftsjahr zur Abstimmung und Genehmigung vor. Mit Ausnahme der in § 6 genannten Angelegenheiten bedarf der Vorstand für Handlungen im Rahmen des genehmigten Budgets keiner besonderen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (9) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat rechtzeitig die nachfolgenden Finanzberichte vor:
 - a. Den **Jahresabschluss und den Lagebericht** sowie den **Konzernabschluss und den Konzernlagebericht** der Gesellschaft;
 - b. Den **konsolidierten Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht** der Gesellschaft;
 - c. Das **monatliche Reporting Package**, einschließlich der **Monatsberichte** der Gesellschaft.
- (10) Der Vorstand soll weiterhin regelmäßig und ad hoc dem Aufsichtsrat diejenigen zusätzlichen Finanz- und Geschäftsinformationen zur Verfügung stellen, die der Aufsichtsrat gegebenenfalls verlangt.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen bedürfen **der vorherigen Zustimmung** (schriftlich oder per E-Mail) **des Aufsichtsrats**. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Zustimmungspflichtigkeit gilt im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch für die Ausübung von Stimmrechten in und Weisungen an Tochterunternehmen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand wird insoweit im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen, dass keine der folgenden Maßnahmen bei Tochterunternehmen ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden:

- (a) **Erwerb, Veräußerung und Umwandlung von Unternehmen**, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, soweit im Einzelfall der **Verkehrswert** oder - soweit dieser nicht bekannt ist oder der **Buchwert** darüber liegt - der Buchwert den Betrag von **EUR 30 Mio.** erreicht oder übersteigt;
- (b) **Aufnahme neuer** sowie Einschränkung oder **Aufgabe bestehender Geschäftsfelder**, soweit ein Umsatz in Höhe von mindestens **10%** des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten **Konzernumsatzes** betroffen ist;
- (c) **Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens**, falls der Wert der Investition oder Desinvestition einen Betrag von **EUR 10 Mio.** erreicht oder übersteigt;
- (d) **Erwerb, Bebauung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken**, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von **EUR 10 Mio.** erreicht oder übersteigt;
- (e) **Finanzmaßnahmen**, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von **EUR 10 Mio.** erreicht oder übersteigt; unter diese Zustimmungspflichtigkeit fallen nicht
 - (i) Finanztransaktionen aus dem Tagesgeschäft, die der Steuerung der Liquidität und übriger Finanzrisiken, wie z.B. des Devisen-, Zins- und ggf. Aktienrisikos dienen, sowie der Rückkauf von eigenen Fremdkapitalemissionen im Einklang mit den Emissionsbedingungen sowie
 - (ii) Maßnahmen, die in einer vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresplanung vorgesehen sind;
- (f) Abschluss von **Vergleichsvereinbarungen** in Gerichts- oder Schiedsverfahren mit einem Vergleichswert von mehr als **EUR 10 Mio.**;
- (g) die **Jahresplanung der Gesellschaft** (Budget);

- (h) Maßnahmen der in lit a), c), d) und e) genannten Art, deren Wert den Betrag von EUR 10 Mio. erreicht oder übersteigt, jedoch nur, sobald der Wert aller solcher in den letzten 12 Monaten vorgenommenen Maßnahmen zusammen den **Gesamtbetrag von EUR 30 Mio.** erreicht oder übersteigt
 - (i) **Geschäfte mit nahestehenden Personen** nach § 111a AktG, wenn der wirtschaftliche Wert des Geschäfts allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs mit derselben Person getätigten Geschäften **2,5 % der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen** des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft übersteigt.
- (2) Für die Ermittlung der in diesem Abs. 1 genannten Schwellenwerte sind **inhaltlich verbundene Einzelmaßnahmen zusammenzufassen**. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Maßnahmen durch verbundene Unternehmen jeweils nur mit Zustimmung des von der Gesellschaft beherrschten Gesellschaftsorgans vorgenommen werden dürfen. Der Vorstand darf die Zustimmung in verbundenen Unternehmen wiederum nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erteilen.
 - (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats kann im Vorhinein für den Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe oder Art von Maßnahmen erteilt werden.
 - (4) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist vor der Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. **Dies gilt nicht bei unaufschiebbaren Geschäften oder Maßnahmen**, sofern die Einholung eines Beschlusses des Aufsichtsrats oder des zuständigen Ausschusses nicht möglich ist und der Vorstand nach sorgfältiger Prüfung der Umstände des Einzelfalls und nach Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des zuständigen Ausschusses Grund zu der Annahme hat, dass der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss seine Zustimmung zu dem Geschäft oder der Maßnahme erteilen wird. In diesem Fall muss die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zustimmung unverzüglich nachgeholt werden.
 - (5) Das Recht des Aufsichtsrats, die Vornahme sonstiger Maßnahmen der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, bleibt durch diesen § 6 unberührt.

§ 7 Unterlagen

Bei Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind alle mit der Führung des Amtes im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Nachfolger im Amt des Vorstandsvorsitzenden bzw. einer dazu berufenen Stelle des Unternehmens auszuhändigen oder aber für die vertrauliche Vernichtung Sorge zu tragen. Im Falle der vertraulichen Vernichtung der Unterlagen hat das ehemalige Vorstandsmitglied der Gesellschaft eine Erklärung über die entsprechende Vernichtung der Unterlagen

abzugeben. Elektronische Dateien oder sonstige Abspeicherungen von solchen Vorstandsunterlagen sind zu löschen und von den entsprechenden technischen Einrichtungen zu entfernen.

§ 8 Interessenkonflikte, Mitteilungspflichten, Nebentätigkeiten

- (1) Jedes Vorstandsmitglied muss **Interessenkonflikte** dem Aufsichtsrat unverzüglich offenlegen und die übrigen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle **Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern** oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Solche Geschäfte bedürfen, soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied sowie mit ihm in enger Beziehung stehende Personen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) haben **jedes Eigengeschäft mit Aktien** oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von **drei Geschäftstagen schriftlich mitzuteilen**. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Gesamtsumme dieser von dem Vorstandsmitglied und den mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen getätigten Geschäfte insgesamt einen Betrag von **EUR 20.000** bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht. Personen im Sinne des Abs. 2 Satz 1, die mit dem Vorstandsmitglied in enger Beziehung stehen, sind deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte, die mit dem Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäftes seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Juristische Personen, Treuhand oder Personengesellschaft, bei denen das Vorstandsmitglied Leitungsaufgaben wahrnimmt, gelten ebenfalls als Personen im Sinne des Abs. 2 Satz 1. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied soll darauf hinwirken, dass die vorstehende Verpflichtung auch von mit ihm **in enger Beziehung stehenden Personen** im Sinne im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) erfüllt wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen den **Besitz von Aktien** der Gesellschaft oder sich hierauf beziehender Finanzinstrumente der Gesellschaft gegenüber angeben.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen **Nebentätigkeiten**, insbesondere **Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate oder Mandate in vergleichbaren Gesellschaftsorganen** außerhalb der TC-Gruppe, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

§ 9 Übrige Gesellschaftsorgane

Die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Satzung zwingend zugewiesenen Rechte und Pflichten, insbesondere Zustimmungs- und Informationsrechte, bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten; Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 03.03.2020 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans gemäß Anlage bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen, die ihm notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Geschäftsverteilungsplan (Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands)

CFO	CEO					Stabsstellen
	CCO	CSO HI	CTO	COO	CB2BO	
Legal	Marketing Strategy & Products	M&A, National Key Accounts, Cooperations, Region North	Engineering	Contact Center	B2B Sales & Finance	Investor Relations (1)
Accounting & Tax	Content	KAM North-East	Central Technics	Customer Experience	B2B Technologies & Development	Corporate Communications (2)
Controlling	Brand & Marketing Communication	Small and Medium sized Enterprises (SME)	Network Service & Development	Digital Factory	Carrier Management	Human Resources (2)
Logistics & Procurement	CBM & Telesales	Sales Support & Management	Deployment Projects & Documentation	Business Process Management	Sales	Corporate Governance & Internal Audit (1,2,3)
	Partner Channels			IT	Service Management	
	Sales Operations			Project & Portfolio Management	Operations	
	eCommerce			Strategy & Performance Management	Strategic Product Management	

- (1) Berichtet an CFO
- (2) Berichtet an CEO
- (3) Berichtet an Prüfungsausschuss